

Geschäftsordnung:

1. Beiträge:

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden durch Einzugsermächtigung eingezogen. Der Betrag wird jeweils zum 31. März, bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Erfolgt der Eintritt erst nach dem 01.07. eines Jahres, dann wird nur der halbe Jahresbeitrag eingezogen.

1.1 Aufnahmegebühr:

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 20,00 zu entrichten, fällig mit Erwerb der Mitgliedschaft. Diese Gebühr zahlt jeder Erwachsene. Kinder dieser Familie zahlen EUR 10,00. Schüler und Studenten deren Eltern nicht Vollmitglied sind zahlen ebenfalls eine Aufnahmegebühr von EUR 10,00.

1.2 Mitgliedsbeitrag:

Als Mitgliedsbeitrag ist der unten genannte Jahresbeitrag zu zahlen.

a) Vollmitgliedschaft		EUR 42,00
b) Schüler und Studenten deren Eltern nicht Vollmitglied sind	volljährig:	EUR 24,00
	minderjährig	EUR 21,00
c) Familienbeitrag pro Mitglied, dass im Haushalt eines Vollmitgliedes lebt		
	volljährig	EUR 24,00
	minderjährig	EUR 21,00

2. Arbeitseinsatz:

Alle volljährigen Mitglieder müssen einen Arbeitseinsatz von fünf Arbeitsstunden pro Kalenderjahr leisten. Personen unter 18 Jahren brauchen keine Arbeitsstunden verrichten. Die geleisteten Arbeitsstunden werden dem Geschäftsführer durch den Leiter des Arbeitseinsatzes mitgeteilt (schriftlich oder mündlich). Für jede Arbeitsstunde, die ein Mitglied nicht leistet muss er/sie einen Betrag von EUR 5,00 zahlen. Dieser wird von dem Geschäftsführer eingefordert.

3. Sonderzahlungen:

Bei der Teilnahme an besonderen Aktivitäten, Veranstaltungen und Prüfungen ist die festgelegte Gebühr gesondert zu entrichten.

Bei der Benutzung des Flutlichtes ist eine Gebühr von 1 Euro pro Person zu entrichten.

4. Austritt:

Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des aktuellen Kalenderjahres muss spätestens bis zum 30. September bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich vorliegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – unabhängig vom Grund der Beendigung – erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen.